

Artikel 5

AZ 784.20

2. Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung

§ 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Besamung werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines

Bullen	1. Klasse)	
Bullen	2. Klasse)	10,-- Euro
Bullen	3. Klasse)	

(2) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 10,-- Euro.


Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

Die Artikel 1 bis 4 und 6 bis 11 sind gesondert aufgeführt

Artikel 12
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Keltern, den 04. Dezember 2001


Gehrting
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) wurde durch Veröffentlichung in den „Gemeindenachrichten Keltern“ Nr. 50/2001 vom 14. Dezember 2001 satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 der Gemeindeordnung ist am 14. Januar 2002 erfolgt.

S. R. D

Keltern, 14. Januar 2002


Gehring
Bürgermeister



GEMEINDE KELTERN
ENZKREIS
- AUSZUG -

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8, 8a und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), der §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sowie des § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

Über die Änderung

der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vater-
tierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 hat der Gemeinderat am **23. Nov. 1976** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung für die Vattertierhaltung und für die künstliche Besamung werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Bei der Inanspruchnahme von Vattertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines

Bullen	1. Klasse)	
Bullen	2. Klasse)	DM 20,--
Bullen	3. Klasse)	

(2) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres

DM 20,--.

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Keltern, den **23. Nov. 1976**



Gehring
Gehring
Bürgermeister

B e u f k u n d u n g

Vorsitzige Satzung wurde durch Veröffentlichung in der
Gemeindezeitung "Gemeinde Nachrichten Kelttern" Nr. 47
vom 26. November 1976 satzungsgemäß öffentlich bekannt-
gemacht. Diese tritt die Satzung am 1.1.1977 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 der
Gemeindeordnung ist am 7. Dezember 1976 erfolgt.

Kelttern, den 7. Dezember 1976



Gehring
Gehring
Bürgermeister

3.3.1976

Gemeinde Keltern

Enzkreis

764.13
784.20

S a t z u n g

Über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung
und für die künstliche Rinderbesamung

vom 23. Oktober 1973

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat am 23. Oktober 1973 folgende Gebührenordnung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen der Vatertierhaltung und für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benützungsgebühren (Deckgebühren bzw. Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken oder mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3 Gebührensätze

1. Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines

Bullen I.Klasse)

Bullen II.Klasse)

Bullen III.Klasse)

DM 10,-- 20.-

ab 1.1.77

2. Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 20,-- DM. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs.1 mit der Inanspruchnahme eines Vattertieres, in den Fällen des § 3 Abs.2 mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt; sie wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.1974 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der bisherigen Gemeinden

Ellmendingen vom 16. Januar 1961

Niebelsbach vom 8. Dezember 1967

außer Kraft.

Keltern, den 23. Oktober 1973


Der Bürgermeister
G e h r i n g

